

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in
Rösch, Karin

Vorlagen-Nr.
601/17/2025
Aktenzeichen
60.40.04/Schwörstadt

Anlagedatum
14.07.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinsamer Ausschuss	28.07.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Flächennutzungsplan-Teiländerung "PVA Hollwangen", Gemarkung Schwörstadt Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Schwörstadt als zuständiges Beschlussorgan fasst nachstehende Beschlüsse zur Flächennutzungsplan-Teiländerung:

1. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen der Verwaltung bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zugestimmt.
2. Die vorgestellte Teiländerung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „PVA Hollwangen“, Gemarkung Schwörstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden (Baden) - Schwörstadt wird gebilligt.
3. Die Wirksamkeit der vorgestellten Fortschreibung „PVA Hollwangen“ des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu stellen

Anlagen

- Gegenüberstellung FNPL aktuell – FNPL-Änderung (zeichnerische Darstellung)
- Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik, „PVA Hollwangen“, Gemeinde Schwörstadt
- Abwägungstabelle Stellungnahmen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
- ☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
- ☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

1. Ausgangslage:

Das Unternehmen naturenergie hochrhein AG aus Rheinfelden plant die Entwicklung und Errichtung eines Solarparks auf der ehemaligen Weihnachtsbaumkultur sowie dem angrenzenden östlichen Flurstück in Schwörstadt. Das Unternehmen ist unter anderem in der Entwicklung und dem Betrieb von Solarparks tätig. Der Anlagenbetreiber pachtet die Flächen. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,5 MW geplant. Die Anlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll.

2. Sachverhalt

a. Geltungsbereich

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche von rund 4,2 ha auf den Flurstücken 5002/7 und 5002/8 errichtet werden. Das zweigeteilte Plangebiet liegt rund 500 m nordwestlich von Schwörstadt und 500 m südwestlich von Niederdossenbach im Gewann „Schlappboden“. Das Plangebiet wird nach Norden, Osten und Süden von Waldflächen begrenzt.

b. Standort

Die Fläche liegt abseits von Ortschaften und wird derzeit als Acker und Weihnachtsbaumplantage genutzt. Südlich, östlich und nördlich grenzen Wälder an. Eine geschützte FFH-Mähwiese unterteilt die Fläche in zwei Teilgebiete. Im Westen folgen ein landwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Anbindung der östlichen Fläche an die öffentlichen Verkehrswege wird als Grasweg im Bebauungsplan festgesetzt, ein Netzverknüpfungspunkt ist gewährleistet. Im Regionalplan ist die Fläche als regionaler Grünzug ausgewiesen. Seit Februar 2023 ist nun auch gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LplG)), dass Freiflächen-PV-Anlagen in regionalen Grünzügen liegen können. Die Funktion des sehr großräumig ausgewiesenen Grünzuges wird aufgrund der Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage nicht wesentlich beeinträchtigt.

c. Erforderlichkeit der Planung

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2015 lässt dann ein solches Vorhaben nicht zu. Um die Voraussetzungen für die Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

Die Errichtung der Photovoltaikanlage fördert den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, dient der regionalen Wertschöpfung und ist ein Beitrag zur verbrauchsnahe, dezentralen Stromversorgung. Mit dem Klimaschutzgesetz hat sich Baden-Württemberg verpflichtet, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Das erklärte Ziel des Landes Baden-Württemberg, den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 65 Prozent zu senken und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (§ 10 Abs. 1 KlimaG BW), wird durch das geplante Vorhaben unterstützt.

d. Verfahren

Der hierfür erforderliche Bebauungsplan soll als Angebots-Bebauungsplan durchgeführt werden.

Ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan, also der vorbereitenden Bauleitplanung, zu entwickeln. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Flächen-PV-Anlage liegen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht vor. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Rheinfelden-Schwörstadt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Vorgesehen ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik.

e. Planaufstellungsbeschluss

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung, also die Flächennutzungsplanung, wurde über öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) auf die VVG Rheinfelden-Schwörstadt übertragen. Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist ein Planaufstellungsbeschluss notwendig, der den politischen Willen des Gemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt zur Aufnahme eines Planungsverfahrens manifestiert. Dieser wurde vom Gemeinsamen Ausschusses am 15.04.2024 gefasst werden.

f. Planungsbüro

Mit der Durchführung der Planung ist das Planungsbüro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen beauftragt. Die Beauftragung ist direkt über den Vorhabenträger naturenergie hochrhein AG erfolgt. Das Planungsbüro 365° freiraum + umwelt hat laut Referenzliste bereits viele Bauleitplandurchführungen vorgenommen. Eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit liegen vor.

3. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen der übergeordneten Planung hergestellt werden. Wie bereits geschildert, lässt der rechtskräftige Flächennutzungsplan ein solches Vorhaben nicht zu. Ziel ist hier die Rahmenbedingungen für die Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaik zu schaffen. Auf der Ebene des Bebauungsplans müssen dann noch detailliert die verbindlichen Vorgaben und Regelungen erfolgen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die naturenergie hochrhein AG übernimmt die Kosten und Risiken des Verfahrens. Ersatzfähig sind Kosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanes „Solarpark Hollwangen“ entstehen (u.a. Kosten für die Erstellung der Planungsunterlagen, für notwendige Gutachten sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen). Die sonstigen Kosten, wie z. B. der Verwaltungsaufwand sollen dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß der für die Gemeinde Schwörstadt geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 28.06.2024 auf der Homepage und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 01.07.2024 bis 16.08.2024 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über den gleichen Zeitraum nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch angehört.

Die Formliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte im Zeitraum vom 27.01.-28.02.2025 (Öffentlichkeit) bzw. 20.01.-21.02.2025 (TÖB), nachdem sie am 24.01.2025 auf der Homepage und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt öffentlich bekannt gemacht wurde.

Es gingen im Anhörungszeitraum 17 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ein. Von den 17 eingegangenen Stellungnahmen, wurden in drei Anregungen und Bedenken vorgetragen. Zwei davon können abgewogen werden bzw. betreffen den Bebauungsplan. Das RP Freiburg regt an, dass die Abgrenzung des FNP nicht dieselbe ist wie Abgrenzung des BPL. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Abweichung

lediglich um den Erschließungsweg handelt. Da der FNP nicht flächenscharf ist, wurde von einer Anpassung abgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von rund 650 m². Die Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wurden Lösungsvorschläge erarbeitet.

Die Abwägungstabelle liegt dieser Vorlage bei.

Der Vollständigkeit halber enthält die Abwägungstabelle neben der Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung auch die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 02.07.2024 bis 16.08.2024. Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden im Gemeinderat in der Sitzung vom 14.11.2024 behandelt.

Der Gemeinderat der Gemeinderat Schwörstadt empfiehlt den Gemeinsamen Ausschuss die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet den Gemeinsame Ausschuss um Beschlussfassung zur Feststellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss kann der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplan-Teiländerung nach § 6 Abs. 1 BauGB beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht werden.

Nach der Genehmigung erfolgt dann die öffentliche Bekanntmachung; die Änderung wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam.